



**Politische**

**Gemeinde Warth-Weiningen**

---



**Politische**

**Gemeinde Hüttwilen**

---



**Politische**

**Gemeinde Uesslingen-Buch**

---

**Reglement über die  
Organisation des  
Feuerwehr-Zweckverbands  
Thur – Seebach  
(Organisationsreglement)**



# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1	Zweckverband	Seite 3
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	Seite 3
Art. 3	Verbandszweck	Seite 3

## 2. Organisation

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4	Organe	Seite 3
Art. 5	Geschäftsführung	Seite 3

### 2.2 Die einzelnen Organe

#### 2.2.1 Verbandsgemeinden

Art. 6	Allgemeine Befugnisse	Seite 4
Art. 7	Finanzbefugnisse	Seite 4

#### 2.2.2 Delegiertenversammlung

Art. 8	Zusammensetzung	Seite 4
Art. 9	Konstituierung	Seite 4
Art. 10	Sekretariat	Seite 4
Art. 11	Einberufung	Seite 4
Art. 12	Allgemeine Befugnisse	Seite 5
Art. 13	Finanzbefugnisse	Seite 5

#### 2.2.3 Feuerwehrkommission

Art. 14	Zusammensetzung	Seite 6
Art. 15	Konstituierung	Seite 6
Art. 16	Kommissionseinberufung	Seite 6
Art. 17	Aufgaben und Allgemeine Befugnisse	Seite 6
Art. 18	Finanzbefugnisse	Seite 7

#### 2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

Art. 19	Zusammensetzung	Seite 7
Art. 20	Befugnisse	Seite 8

## 3. Feuerwehr

### 3.1. Aufgaben

Art. 21	Aufgabe	Seite 8
Art. 22	Vorschriften	Seite 8
Art. 23	Organisation	Seite 8
Art. 24	Kommando	Seite 8

### 3.2. Feuerwehrpflicht

Art. 25	Pflicht	Seite 9
Art. 26	Erfüllung der Pflicht	Seite 9
Art. 27	Befreiung	Seite 9
Art. 28	Ersatzabgabe	Seite 10



<b>3.3</b>	<b>Dienstplichten</b>	
	Art. 29 Alarm	Seite 10
	Art. 30 Feuerwehrdienst	Seite 10
	Art. 31 Entschuldigungsgründe	Seite 10
	Art. 32 Bussen	Seite 10
	Art. 33 Sorgfaltspflicht	Seite 11
	Art. 34 Materialverwalter	Seite 11
	Art. 35 Sekretär	Seite 11
	Art. 36 Übrige Anordnungen	Seite 11
	Art. 37 Betriebsfeuerwehren	Seite 11
<b>3.4</b>	<b>Kosten, Disziplinarverfahren</b>	
	Art. 38 Kosten	Seite 11
	Art. 39 Disziplinarstrafen	Seite 11
<b>4.</b>	<b>Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale</b>	
	Art. 40 Material	Seite 12
	Art. 41 Fahrzeuge	Seite 12
	Art. 42 Gebäude / Lokale	Seite 12
<b>5.</b>	<b>Finanzen</b>	
	Art. 43 Kostenverteilungsschlüssel	Seite 12
	Art. 44 Staatsbeiträge	Seite 12
	Art. 45 Budget	Seite 12
	Art. 46 Betriebsvorschüsse	Seite 13
	Art. 47 Rechnungsablage	Seite 13
	Art. 48 Vermögensrechnung	Seite 13
<b>6.</b>	<b>Austritt und Verbandsauflösung</b>	
	Art. 49 Austritte	Seite 13
	Art. 50 Austrittsentschädigung	Seite 13
	Art. 51 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung	Seite 13
	Art. 52 Liquidation	Seite 13
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
	Art. 53 Rechtsmittel	Seite 14
	Art. 54 Inkrafttreten	Seite 14

### Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement über die Organisation des Feuerwehrzweckverbandes Thur-Seebach für beide Geschlechter.



# 1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1  
**Zweckverband** Die Politischen Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weinigen bilden unter dem Namen

## **Feuerwehr Thur-Seebach**

einen Zweckverband im Sinne von § 39 – 45 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.

Art. 2  
**Rechtspersönlichkeit und Sitz** Der Zweckverband Thur – Seebach, nachfolgend Verband genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort des Sekretariates.

Art. 3  
**Verbandszweck** Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Mitgliedergemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr weitere Aufgaben und Dienstleistungen übertragen werden.

## 2. Organisation

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4  
**Organe** Die Organe des Verbandes sind:  
1. Die Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der beteiligten Verbandsgemeinden  
2. Die Delegiertenversammlung  
3. Die Feuerwehrkommission (Vorstand)  
4. Die Rechnungsprüfungskommission (Kontrollstelle)

Art. 5  
**Geschäftsführung** Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen.



Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

## **2.2. Die einzelnen Organe**

### **2.2.1 Verbandsgemeinden**

**Art. 6  
Allgemeine  
Befugnisse** Den Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Organisationsreglementes.
2. Die Auflösung des Verbandes.

**Art. 7  
Finanz-  
befugnisse** Den Gemeindeversammlungen der Gesamtheit der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

### **2.2.2 Delegiertenversammlung**

**Art. 8  
Zusammen-  
setzung** Die Delegiertenversammlung besteht aus je 4 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Der Sekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

**Art. 9  
Konstituie-  
rung** Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

**Art. 10  
Sekretariat** Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Zweckverbandes werden durch den Sekretär besorgt.

**Art. 11  
Einberufung** Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.



Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen:

- Im 2. Quartal zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte.
- Im 4. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

**Art. 12**  
**Allgemeine**  
**Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder der Feuerwehrkommission.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission.
4. Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
5. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission.
6. Die Schaffung von haupt- oder nebenamtlichen Stellen auf Antrag der Feuerwehrkommission.
7. Der Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

**Art. 13**  
**Finanz-**  
**befugnisse**

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung eines Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission.
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission.
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. Fr. 50'000.--.
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis max. Fr. 10'000.--.
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite.
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlungen.
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission.
8. Die Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbandes.
9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vize-



- kommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission.
10. Ausgaben über Fr. 50'000.-- unterstehen dem fakultativen Volksreferendum.

### 2.2.3 Feuerwehrkommission

- Art. 14  
Zusammen-  
Setzung**
- a) Die Feuerwehrkommission besteht aus 9 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:
1. Je zwei Gemeinderäten der drei Verbandsgemeinden, welche Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
  2. Dem Feuerwehrkommandanten.
  3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten.
  4. Einem weiteren Feuerwehroffizier.
- b) Mit beratender Stimme gehört der Kommission weiter an:
1. Der Sekretär des Zweckverbandes.
- Art. 15  
Konstituie-  
rung**
- Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglied des gleichen Gemeinderates sein.  
Der Sekretär führt das Protokoll.
- Art. 16  
Kommissi-  
onseinbe-  
rufung**
- Die Feuerkommission tritt zusammen auf:
1. Einladung des Vorsitzenden.
  2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.
- Art. 17  
Aufgaben  
und Allge-  
meine Be-  
fugnisse**
- a) Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten.
  2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.
  3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission.
  4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.
- b) Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr.
  2. Die Wahl der Pikett- und Zugchefs.
  3. Die Wahl und Beförderung des übrigen Kaders.
  4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen.



5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen.
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans.
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten.
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

**Art. 18  
Finanz-  
befugnisse**

- a) Der Feuerwehrkommission stehen als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:
1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes.
  2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen.
  3. Die Bestimmung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute.
  4. Prüfung der Abrechnungen über Kredite.
  5. Höhe der Entschädigungen für Feuerwehrkurse und Sitzungen.
- b) Der Feuerwehrkommission stehen in eigener Kompetenz zu:
1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 10'000.--.
  2. Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.--.
  3. Freigabe
    - der per Budget beschlossenen Beträge
    - der einmaligen Ausgaben (Spezialkredit) oder
    - der per Kredit genehmigten Gelder.
  4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

### **2.2.4 Rechnungsprüfungskommission**

**Art. 19  
Zusammen-  
setzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; nämlich je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt ihren Obmann selbst.



- Art. 20  
**Befugnisse**
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft:
1. Die Jahresrechnung.
  2. Die Abrechnung über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse, soweit diese in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.
  3. Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.

### **3. Feuerwehr**

#### **3.1 Aufgaben**

- Art. 21  
**Aufgabe**
- Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Über einen allfälligen Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem zuständigen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission.
- Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung eingesetzt werden (kein Ordnungsdienst).

- Art. 22  
**Vorschriften**
- Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglementes.

- Art. 23  
**Organisation**
- Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
- Kommando
  - Stab
  - Zug Hüttwilen
  - Zug Uesslingen-Buch
  - Zug Warth-Weiningen
  - Zug Spezialisten
- Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

- Art. 24  
**Kommando**
- Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- Der Feuerwehrkommandant befindetet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.



Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Pikett- und Zugchefs unterstützt. Über die Zahl der Pikett- und Zugchefs entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

### **3.2 Feuerwehrpflicht**

#### **Art. 25 Pflicht**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahrs, in dem eine Person 21 Jahre alt wird.

Sie endet am 31. Dezember jenes Jahrs, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

#### **Art. 26 Erfüllung der Pflicht**

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehrdienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Gemeinden des Verbandsgebiets zu rekrutieren.

#### **Art. 27 Befreiung**

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Die Gemeindeammänner sowie die Ressortchefs öffentliche Sicherheit der drei Gemeinden.
2. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen.
3. Personen, bei welchen eine Befreiung aus andern Gründen (Invalidität, Mitglied einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.



**Art. 28  
Ersatzabgabe** Die Ersatzabgabe beträgt 10 % - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und die Ersatzabgabe durch diesen erhoben. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### **3.3. Dienstpflichten**

**Art. 29  
Alarm** Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

**Art. 30  
Feuerwehr-  
dienst** Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

- 3 Kaderübungen von mindestens 2 Stunden Dauer.
- 7 Mannschaftsübungen von mindestens 2 Stunden Dauer.

Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

**Art. 31  
Entschuldigungsgründe** Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Sekretär zuzustellen.

**Art. 32  
Bussen** Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe eines Übungssol-des bestraft. Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Unerlaubtes Entfernen im Übungs- und Ernstfall wird mit dem dreifachen Bussenansatz bestraft. Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu



- verwenden.
- Art. 33  
Sorgfalts-  
pflicht** Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.
- Art. 34  
Materialver-  
walter** Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken sind nur mit Bewilligung des Kommandanten und des Zugchefs der entsprechenden Gemeinde gestattet.
- Art. 35  
Sekretär** Dem Sekretär obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission.
- Art. 36  
Übrige An-  
ordnungen** Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
- Art. 37  
Betriebs-  
feuerwehren** Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für allfällige Betriebsfeuerwehren. Diese organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.

### **3.4. Kosten, Disziplinarverfahren**

- Art. 38  
Kosten** Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission. Eigentümer, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.
- Art. 39  
Disziplinar-  
strafen** Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.— oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Artikel 32.



## 4. Material, Fahrzeuge und Gebäude / Lokale

- Art. 40  
**Material**
- Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Feuerwehrmaterial (inkl. Gerätschaften) unentgeltlich.  
Neues Material (inkl. Gerätschaften) erwirbt der Zweckverband.
- Art. 41  
**Fahrzeuge**
- Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Feuerwehrfahrzeuge unentgeltlich.  
Neue Fahrzeuge erwirbt der Verband.
- Art. 42  
**Gebäude / Lokale**
- Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Standortgemeinden bereitgestellt und dem Verband vermietet.

## 5. Finanzen

- Art. 43  
**Kostenver-  
teilschlüssel**
- Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:  
Die Hälfte nach Zahl der Einwohner am 1. Dezember des Vorjahres.  
Die Hälfte nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 1. Januar des Rechnungsjahres.
- Art. 44  
**Staats-  
beiträge**
- Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.
- Art. 45  
**Budget**
- Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 30. September des laufenden Jahres zu Handen der Delegiertenversammlung zu erstellen.



<b>Art. 46 Betriebsvor- schüsse</b>	Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.
<b>Art. 47 Rechnungs- ablage</b>	Die Verbandsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Ende Februar zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Mitte März zuhanden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
<b>Art. 48 Vermögens- rechnung</b>	Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

## **6. Austritt und Verbandsauflösung**

<b>Art. 49 Austritt</b>	Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Ein Austritt ist aber frühestens 10 Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.
<b>Art. 50 Austrittsent- schädigung</b>	Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.
<b>Art. 51 Gemeinsam beschlosse- ne Verbands- auflösung</b>	Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der drei Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.
<b>Art. 52 Liquidation</b>	Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.



## 7. Schlussbestimmungen

**Art. 53  
Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

**Art. 54  
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1. Januar 2006 in Kraft.

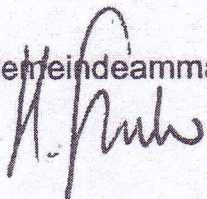
Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der Feuerschutzreglemente der bisherigen Politischen Gemeinden Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen.

### GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen genehmigt:

Ort und Datum: Hüttwilen, 17.5.04

Der Gemeindeammann:



Heinz Stuber

Der Gemeindegeschreiber:



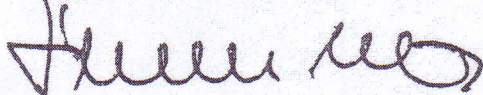
Reto Weber



Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch  
genehmigt:

Ort und Datum: *Buch, 18. 6. 04*

Der Gemeindeammann:



Jakob Thurnheer

Der Gemeindeschreiber:



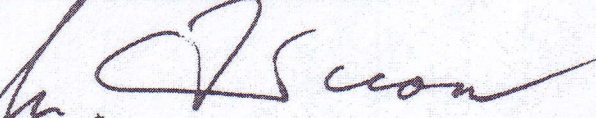
Walter Tschanz

---

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen  
genehmigt:

Ort und Datum: *Warth, 03. Juni 2004*

Der Gemeindeammann:



Max Arnold

Die Gemeindeschreiberin:



Yolanda Grob

---

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum: *8510 Frauenfeld, 29. Juli 2004*

Der Departementsvorsteher:



Dr. C. Graf-Schelling

---